



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

3 R 48/12v

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Jelinek als Vorsitzenden sowie den Richter des Oberlandesgerichts Dr. Herberger und den KR Staska in der Rechtssache der klagenden Partei **ENERGISCH PR Agentur GmbH**, Neustiftgasse 115A/19-21, 1070 Wien, vertreten durch Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte KG in Klagenfurt, wider die beklagte Partei **Dr. Erich Eder**, Biologe, c/o Universität Wien, Althanstraße 14, 1090 Wien, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Unterlassung und öffentlichen Widerruf (Gesamtstreitwert EUR 22.200,--), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 28.2.2012, GZ 39 Cg 91/08p-31, in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Der Berufung wird **Folge** gegeben.

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens bilden weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g :

Die Klägerin betreibt eine Werbeagentur. Dr. Hans Kronberger ist ihr alleiniger Gesellschafter.

Der Beklagte ist Universitätslektor und betreibt die Website <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/>. Auf dieser veröffentlichte er Ende September 2006 unter

der Überschrift „Aktuell“ unter anderem folgenden Beitrag:

„Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt. Kronberger bleibt vorläufig PR-Mann der wunderlichen Aquapol-Geräte des Scientologen W. Mohorn. Quelle: APA, 2006 09 28.“

Die Klägerin beehrte, den Beklagten schuldig zu erkennen, es zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinn-gemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhinge, in eventu: die wörtliche und/oder sinn-gemäße Behauptung zu verbreiten, die Klägerin wäre nicht mehr Granders Werbeagentur; Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgt sei, seien nicht offiziell bestätigt worden.

Weiters beehrte sie, den Beklagten schuldig zu erkennen, die genannte Behauptung gegenüber der Lesern der genannten Website als unwahr zu widerrufen und den Widerruf auf der genannten Website - in der im Urteilsbegehren näher dargestellten Form - zu veröffentlichen.

Zur Anspruchsbegründung brachte die Klägerin im Wesentlichen vor, die vom Beklagten im Unterlassungsbegehren genannten Behauptungen seien unwahr und kreditschädigend. Tatsächlich sei die Klägerin wie eh und je „Granders“ Werbeagentur. Eine Ablöse wegen nachteiliger Gerichtsverfahren und/oder Medienberichte habe es nicht gegeben und sei auch nicht angedacht. Ein „Unternehmen Grander“ gebe es in dieser Form nicht. Es gebe die Herstellerfirma IPF, die im Bereich der Grander-Produkte für die Anlagenherstellung und Beschaffung zuständig sei,

weitere die Firma Innotec, die sich um die Befüllung küm-
mere, und die Firma UVO, die für den Vertrieb zuständig
sei und die Öffentlichkeitsarbeit abwickle. Abgesehen von
der Klägerin und später Mag. Wagner hinsichtlich ihrer
Pressearbeit habe es zu keinem Zeitpunkt andere Unterneh-
men oder Personen gegeben, die für „Grander“, also die
drei genannten Gesellschaften, im Bereich PR, Marketing,
Werbeaktivitäten und Pressearbeit tätig gewesen seien (S
7 in ON 28). Für die Klägerin sei eine konkrete Beein-
trächtigung des unternehmerischen Fortkommens durch die
inkriminierte, unwahre Veröffentlichung gegeben. Ihr Al-
leingesellschafter sei auch von mehreren Personen auf die
gegenständliche mediale Verbreitung negativ zu Lasten der
Klägerin angesprochen worden. Bei „Grander“ handle es
sich um einen wesentlichen Kunden der Klägerin. Durch die
inkriminierte Veröffentlichung bestehe die Gefahr finan-
zieller Einbußen sowohl durch den Abfall bereits beste-
hender als auch Abschreckung potentieller zukünftiger Ge-
schäftspartner und Kunden.

Der Beklagte bestreitet das Klagebegehren, beantragte
die Abweisung der Klage und brachte im Wesentlichen vor,
die inkriminierte Tatsachenbehauptung *„Grander ersetzt
PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ ist nicht
mehr Granders Werbeagentur“* sei wahr. Sie gründe sich auf
eine von Mag. Karin Wagner via APA-OTS-Originaltext-Ser-
vice am 28.9.2006 veröffentlichte Presseaussendung, wo-
nach das Familienunternehmen Grander seine Marketing- und
PR-Aktivitäten neu ausrichte, mit 1. Oktober 2006 Mag.
Karin Wagner die Pressebetreuung der „Wasserbelebung“
übernehme und Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur
GmbH) ablöse. Tatsächlich habe die Familie Grander im
Jahr 2006 beschlossen, Mag. Wagner mit Presse- und Öff-
entlichkeitsarbeit sowie Marketing zu betrauen. Ausge-
hend von der Richtigkeit der Presseaussendung von Mag.

Wagner habe der Beklagte auf seiner Website unter der Rubrik „Aktuell“ deren Inhalt zusammengefasst. Er habe auch die Quelle „APA, 2006 09 28“ angegeben und mit dem inkriminierten Eintrag auf seiner Website verlinkt. Bei Anklicken der Quelle APA, 2006 09 28 gelange man unmittelbar zu der genannten Presseaussendung. Der Beklagte beziehe sich in der beanstandeten Äußerung nicht auf eine Firma, sondern auf den Familiennamen Grander.

Weiters sei Frau Mag. Wagner nach ihrer Presseaussendung mehrfach als Marketing- und PR-Vertreterin für das „Granderwasser“ bzw das Unternehmen Grander aufgetreten. Selbst wenn die inkriminierte Behauptung unwahr sein sollte, so habe der Beklagte deren Unwahrheit weder gekannt noch kennen müssen.

Auch die Firma Grander selbst verweise auf ihrer Website www.grander-technologie.com auf Mag. Karin Wagner als ihre PR-Agentin.

Die Berichterstattung in den Medien sei für die „Wasserbelebung“ nach Grander Anfang September 2006 ungünstig gewesen. In einem Artikel der Tiroler Tageszeitung sei berichtet worden, dass „Grander-Wasser“ nach einem Gerichtsurteil offiziell „esoterischer Unsinn“ genannt werden dürfe. Das Unternehmen schäume: Das sei schwerste Rufschädigung. Am 7.9.2006 habe das Testmagazin Konsument im Zusammenhang mit einem Urteil des Oberlandesgerichtes Wien berichtet, der Granderwasser-Kritiker Dr. Erich Eder habe in einem Prozess Recht bekommen, den die Tiroler Vertriebsfirma U.V.O. der Grander-Produkte gegen ihn angestrengt habe. Das Begehren auf Unterlassung der Aussage, bei der Grander-Technologie bzw dem Granderwasser handle es sich um einen aus dem Esoterik-Milieu stammenden parawissenschaftlichen Unfug, sei abgewiesen worden.

Angesichts dieser Pressestimmen sei die laut Presse-

aussendung der Mag. Karin Wagner vom 28.9.2006 erfolgte Ablöse der bisherigen Grander PR-Firma durchaus nachvollziehbar, wiewohl die Gerüchte über einen Zusammenhang nicht offiziell und ausdrücklich bestätigt worden seien.

Die inkriminierte Veröffentlichung sei auch nicht kreditschädigend. Der Umstand, dass eine Werbeagentur einen Kunden verliere, sei nicht geeignet, deren unternehmerisches Fortkommen zu beeinträchtigen. Die Klägerin führe auf ihrer Website www.energisch.net unter der Rubrik „Kunden“ verschiedene Unternehmen an. Ein Hinweis auf das Granderwasser bzw deren Vertriebsfirma U.V.O. Vertriebs GmbH finde sich jedoch nicht. Dieser Kunde sei für die Klägerin daher offensichtlich derart unbedeutend, dass sie diesen nicht einmal auf ihrer Website anführe.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht die Klage ab. Es traf die auf den Seiten 7 bis 12 der Urteilsausfertigung ersichtlichen Feststellungen, auf die verwiesen wird.

In seiner rechtlichen Beurteilung führte das Erstgericht zusammengefasst aus, der erste Teil der inkriminierten Behauptung, nämlich, Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ sei nicht mehr Granders Werbeagentur, habe sich als wahr erwiesen. Selbst wenn man den zweiten Teil der beanstandeten Äußerung betreffend die (naheliegende) Ursache für die Ablöse der Klägerin als „Granders Werbeagentur“ als eine Tatsachenbehauptung sehen wollte, sei diese durch das vom Beklagten mit Johann Grander geführte Gespräch im wesentlichen Bedeutungsinhalt als wahr gedeckt.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin wegen unrichtiger Tatsachenfeststellungen aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsstattgebendem Sinn abzuändern. Hilfsweise wird ein Aufhe-

bungsantrag gestellt und ein Kostenrekurs erhoben.

Der Beklagte beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist im Sinn des Aufhebungsantrages berechtigt.

Da das Ersturteil an wesentlichen Feststellungs- und Begründungsmängeln zu der Frage, ob und inwieweit die klagsgegenständliche Behauptung wahr ist, leidet, erübrigt es sich, auf die Beweisrüge einzugehen.

Unwahr ist eine Äußerung dann, wenn ihr sachlicher Kern im Zeitpunkt der Äußerung nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Sie ist noch als richtig anzusehen, wenn sie nur in unwesentlichen Details nicht der Wahrheit entspricht. Die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung kann auch in der Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts liegen (*Danzl* in KBB³ § 1330 ABGB Rz 4 mwN; *Reischauer* in Rummel³ § 1330 ABGB Rz 17 [S 507] mwN). Auch Äußerungen in Vermutungs- oder Verdächtigungsform oder bloße Andeutungen oder Umschreibungen können Tatsachenbehauptungen iSd § 1330 Abs 2 ABGB sein (*Reischauer* in Rummel³ § 1330 ABGB Rz 14 [S 499] mwN).

Nach 6 Ob 299/02t ist die Behauptung, ein Unternehmer habe einen seiner Hauptkunden verloren, geeignet, das Vertrauen von bestehenden und potentiellen Geschäftspartnern in die finanzielle Ausstattung und wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens zu erschüttern und daher kreditschädigend.

Der Berufung ist zuzustimmen, dass der Bedeutungsinhalt der klagsgegenständlichen Behauptung darin besteht, die Klägerin sei als Werbeagentur der Firma Grander abgelöst worden, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhänge. Es wird suggeriert, dass die „Firma Grander“ wegen schwerer Rückschläge vor Gericht und in den Medien ihre geschäftliche Zusammenar-

beit mit der Klägerin beendet habe und dieser keine Aufträge mehr erteile. Diese Behauptung ist jedenfalls dann kreditschädigend, wenn es sich bei der „Firma Grander“ um einen für die Klägerin wichtigen Kunden handelte.

Nun enthält das Ersturteil keine klaren und deutlichen Feststellungen darüber, ob und allenfalls warum die Zusammenarbeit mit der Klägerin in Bezug auf Werbe- und Marketingaktivitäten betreffend Grander-Produkte im Jahr 2006 (vor Erscheinen der inkriminierten Äußerung) beendet wurde. Das Erstgericht meint, dass die Klägerin nicht mehr Granders Werbeagentur sei, ergebe sich zwanglos aus der von Mag. Karin Wagner via APA-OTS veranlassten Presseaussendung vom 28.9.2006 Beilage ./1 (S 15 der UA), deren Inhalt es feststellte (S 8 der UA). Nun hat die Klägerin die Richtigkeit der Presseausendung Beilage ./1 insofern bestritten, als darin tatsachenwidrig davon die Rede sei, dass sie nur mehr mit Sonderprojekten betraut werden solle. Tatsächlich sei die Klägerin weiterhin wie bisher als Werbeagentur tätig gewesen (S 2 f in ON 3).

Es werden daher deutliche Feststellungen darüber zu treffen sein, ob die Klägerin - entgegen der Behauptung in der inkriminierten Veröffentlichung des Beklagten von September 2006 - weiterhin als Werbeagentur für Grander tätig war, oder ob sie diesen Kunden - gegebenenfalls aus welchem Grund - verloren hatte.

Die Klägerin hat auch ein Vorbringen erstattet, dass es ein „Unternehmen Grander“ in dieser Form nicht gebe, sondern drei Firmen („IPF“, „Innotec“ und „UVO“) mit den Grander-Produkten befasst gewesen seien (S 7 in ON 28). Das Erstgericht hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass drei „Grander-Firmen“ existieren, nämlich die Innotec GmbH (Produktion), IPF GmbH (Forschung) und die UVO GmbH (Vertrieb) (S 11 der UA). Es werden auch Feststellungen darüber zu treffen sein, für wen bzw in wessen Auf-

trag die Klägerin in Zusammenhang mit Grander-Produkten als Werbeagentur tätig war (und allenfalls noch ist) und was sich im Jahr 2006 allenfalls an ihrem Tätigkeitsbereich konkret änderte, das die inkriminierte Äußerung in ihrem Kern als noch wahr erscheinen lassen könnte.

Schließlich wird auch eine Feststellung darüber zu treffen sein, ob der Auftraggeber, der die Tätigkeit der Klägerin als Werbeagentur in Zusammenhang mit der Vermarktung von Grander-Produkten beauftragte, für die Klägerin ein wichtiger Kunde war (siehe hiezu etwa die Aussage des Geschäftsführers der Klägerin auf S 2 in ON 11 und S 2 in 28).

Zu all den aufgezeigten, offenen Fragen liegen ausreichende Beweisergebnisse, insbesondere in Form der Aussagen des Geschäftsführers der Klägerin (ON 11 und S 1 ff in ON 28), des Zeugen Mag. Ortner (AS 179 ff in ON 21), des Zeugen Johann Grander (AS 185 ff in ON 21) und der Zeugin Mag. Karin Wagner (AS 190 ff in ON 21) vor, die das Erstgericht - anders als das Berufungsgericht - ohne neuerliche Durchführung einer Verhandlung verwerten kann (und die im Übrigen in nahezu völliger Übereinstimmung zusammengefasst dahin lauten, dass damit, dass Mag. Wagner im Jahr 2006 durch die Innotec GmbH mit der Pressearbeit betraut worden sei, keine einschneidende Änderung des Tätigkeitsfeldes der für die Vertriebsfirma tätigen Klägerin verbunden gewesen sei).

Hat zur Zeit der Veröffentlichung der inkriminierten Äußerung des Beklagten die Tätigkeit der Klägerin als Werbeagentur für eine der „Grander-Firmen“ nicht eine derart gravierende Einschränkung erfahren, dass für sie kein nennenswerter Aufgabenbereich mehr verblieb, dann ist die inkriminierte Äußerung als unwahre, kreditschädigende Tatsachenbehauptung zu qualifizieren.

Da die Sache aus den genannten Gründen noch nicht

spruchreif ist, war der Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Erstgericht zur neuerlichen Urteilsfällung Folge geben.

Der Kostenvorbehalt beruht auf § 52 ZPO.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 3, am 30. April 2013

Dr. Gerhard Jelinek
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG